

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und
Sonntag. Der
Abonnementspreis
pro Jahr ist von Aus-
wärtigen mit 3 M. 75 $\frac{1}{2}$
bei der nächsten Post-
anstalt, von Siesigen
mit 3 M. in der Exp.
der „Danz. Allgem.,
Gundegasse 51
zu entrichten.



Inserate, sowohl von
Behörden, als auch
von Privatpersonen
werden in Danzig in
der Expedition der
„Danz. Allgem. Btg.“,
Gundegasse 51, an-
genommen.
Preis der gewöhn-
lichen Zeile 20 $\frac{1}{2}$.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 39.

Danzig, den 16. Mai

1903.

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung

betreffend

Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschau-
Angelegenheiten.

Auf Grund der §§ 7, 17 und 18 des preussischen Gesetzes betreffend Ausführung
des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Ges. S. 229), sowie
der §§ 66 bis 74 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 wird
folgendes angeordnet:

§ 1.

Die nach dem Reichs-Fleischbeschaugesetz und den Ausführungsbestimmungen des
Bundesrats den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten sind, soweit das genannte
Gesetz und die gegenwärtige Bekanntmachung nicht anders bestimmt, von den **Orts-
polizeibehörden** wahrzunehmen.

§ 2.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern werden die polizeilichen Befugnisse, insoweit es sich um die Beanstandung von Fleisch und um die weitere Behandlung beanstandeten Fleisches handelt, den Schlachthofleitern übertragen.

Im Uebrigen werden den Fleischbeschauern außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe polizeiliche Befugnisse nur insoweit zuertheilt, als es sich um die Beanstandung und unschädliche Beseitigung einzelner Organe oder geringwertige Fleischtheile handelt und wenn der Besitzer mit dieser Beseitigung einverstanden ist.

§ 3.

Die in betreff des Vertriebes und der Verwendung bedingt tauglichen Fleisches und des Pferdefleisches gemäß §§ 11 und 18 des Reichsfleischbeschaugesetzes erforderlichen Erlaubniserteilungen werden hiermit in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern den Ortspolizeibehörden, im übrigen den **Landräten** übertragen, insoweit der Vertrieb des bedingt tauglichen Fleisches nicht durch Freibankordnungen geregelt ist.

In betreff des Vertriebes minderwertigen Fleisches § 40 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats A vom 30. Mai 1902 werden die Beschränkungen der im § 11 des Reichsgesetzes gedachten Art nur für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern angeordnet, soweit in denselben keine Freibänke eingerichtet sind.

§ 4.

Gegen die **Entscheidungen des Beschauers**, auf Grund deren ein Eingreifen der Polizeibehörde nicht erforderlich ist, (Versagung der Schlachterlaubnis und Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln bei der Schlachtung), findet die Beschwerde **an die Ortspolizeibehörde** statt.

Die Erklärung des nicht als Tierarzt approbierten Beschauers, daß er zur selbstständigen Beurteilung eines Schlachtieres nicht zuständig sei und daß die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers zu erfolgen habe, ist als eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, **nicht** anzusehen.

§ 5.

Ueber die Beschwerde **gegen polizeiliche Verfügungen**, die sich an die Entscheidung des Beschauers anschließen, sowie gegen solche, welche auf Grund des Reichsgesetzes, des preussischen Ausführungsgesetzes und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, entscheidet, soweit sie von den Ortspolizeibehörden ausgehen, der zuständige **Landrat**, bezüglich der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, der Regierungs-Präsident.

Ueber Beschwerden gegen Anordnungen derjenigen Behörden und Beamten, welche mit polizeilichen Befugnissen betraut sind (§ 2), hat die zuständige Ortspolizeibehörde Entscheidung zu treffen.

Die auf die Beschwerde in den Fällen der §§ 4 und 5 ergehende Entscheidung ist **endgiltig**.

§ 6.

Die Beschwerden (§§ 4 und 5) sind binnen einer **eintägigen** Frist nach der Eröffnung der Entscheidung bei derjenigen Stelle anzumelden, von der die angefochtene Entscheidung getroffen ist; sie können auch bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde angemeldet werden. Im ersteren Falle ist die Beschwerde unver-

züglich, an die entscheidende Behörde weiterzugeben. Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

§ 7.

Wenn das Gutachten eines Beschauers angefochten wird, ist vor der Entscheidung das Gutachten eines weiteren Sachverständigen einzuholen und zwar:

1. des tierärztlichen Beschauers, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein Laienbeschauer mitgewirkt hat;
2. des zuständigen Kreis-tierarztes, wenn ein nichtbeamteter Tierarzt mitgewirkt hat;
3. des Departements = Tierarztes im Falle der Mitwirkung eines beamteten Tierarztes.

§ 8.

Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last, für Deckung derselben kann ein angemessener Vorschuß eingezogen werden.

Im übrigen gelten die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung.

§ 9.

Von der endgiltigen Entscheidung hat die entscheidende Behörde den Beschwerdeführer und die Stelle, von der die angefochtene Entscheidung ergangen ist, sofort in Kenntnis zu setzen.

D a n z i g , den 3. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ortspolizeibehörden, die im hiesigen Kreise bestellten Fleischbeschauer und die mit der Ergänzungsbeschau betrauten Tierärzte setze ich hierdurch von den vorstehenden Bestimmungen in Kenntnis und weise dieselben zu deren Beachtung an.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6 und 8 in den Ortschaften des Amtsbezirks zu veröffentlichen.

D a n z i g , den 12. Mai 1903.

Der Landrat.

Gebührenordnung für Fleischbeschauer.

² Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Danzig folgendes bestimmt:

Die Fleischbeschauer erhalten für ihre Tätigkeit, soweit sie nicht feste Gehälter beziehen, Vergütungen nach folgenden Sätzen:

A. Für Laienfleischbeschauer und Tierärzte, welche als ordentliche Beschauer bestellt sind.

1. Für die Schlachtvieh- und Fleischschau:

- | | |
|--|----------|
| a. für ein Rind | 3,00 Mk. |
| b. für ein Schwein | 1,00 " |
| c. für ein Schwein einschließlich Trichinenschau | 1,60 " |
| d. " " Kalb | 0,90 " |
| e. " " Stück Kleinvieh" (Schaf, Ziege u.) | 0,70 " |

Diese Sätze gelten auch bei Notschlachtungen ohne vorausgegangene Beschau im lebenden Zustande.

2. Für die Schlachtviehbeschau allein :

a. für ein Rind	1,50 Mk.
b. " " Schwein	0,50 "
c. " " Kalb	0,45 "
d. " " Stück Kleinvieh	0,35 "

Hat der Fleischbeschauer behufs Vornahme der Untersuchung einen Weg von **mehr als 2 Kilometern von der Ortsgrenze** ab gerechnet zurückzulegen, so ist ihm außer der vorstehend zu 1 und 2 bezeichneten Gebühr noch freies Fuhrwerk oder eine Entschädigung **bis zu 1,50 Mk.** zu gewähren.

Werden mehrere Tiere an demselben Tage und Orte untersucht, so sind die entstandenen Reisekosten entsprechend zu verteilen.

Die Besitzer des Schlachtviehs haben die vorstehend bezeichneten Gebühren direkt an den Beschauer zu entrichten.

Die Laienfleischbeschauer haben zur Deckung der Kosten der tierärztlichen Ergänzungsbschau am Schlusse jeden Monats folgende Beträge an die Kasse desjenigen Ortspolizeibezirks abzuführen, in welchem die Beschau ausgeübt worden ist.

Von den Gebühren unter 1 a	0,50 Mk.
" " " unter 1 b bis e	0,10 "
" " " unter 2 a	0,25 "
" " " unter 2 b bis d	0,05 "

B. Für Tierärzte bei Ausübung der Ergänzungsbschau :

a. Für ein Pferd oder Rind	4,00 Mk.
b. " " Schwein	2,00 "
c. " " Kalb, Schaf oder Ziege	1,50 "

Diese Sätze gelten sowohl für Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen genommen, als auch für jede derselben.

Hat der Tierarzt behufs Vornahme der Untersuchung einen Weg von **mehr als 2 Kilometern** von der Ortsgrenze ab gerechnet zurückzulegen, so ist ihm außer den zu B bezeichneten Gebühren eine Wegevergütung von 0,40 Mk. für ein jedes Kilometer Landweg und von 0,07 Mk. für jedes Kilometer Eisenbahn zu gewähren.

Die Gebühren zu B und die Reisekosten sind bei der Kasse desjenigen Ortspolizeibezirks zu liquidieren, in welchem die Untersuchung ausgeführt wurde.

C. Für die Untersuchung von Schweinen und Wildschweinen auf Trichinen ohne gleichzeitige Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau :

a. für ein ganzes Schwein oder Wildschwein	0,75 Mk.
b. für ein einzelnes Stück Fleisch, ausgen. Speck, (Schinken, Bäckfleisch u. dergl.)	0,35 "
c. für ein Stück Speck	0,25 "

Hat der Trichinenschauer behufs Vornahme der Untersuchung einen Weg von **mehr als 2 Kilometern** von der Ortsgrenze ab gerechnet zurückzulegen, so ist ihm außer der vorstehend bezeichneten Gebühr noch freies Fuhrwerk oder eine Entschädigung **bis zu 1,50 Mk.** zu gewähren.

Werden mehrere Schweine an demselben Tage und Orte untersucht, so sind die entstandenen Reisekosten entsprechend zu verteilen,

Die Besitzer der Schweine haben die unter C angegebenen Gebühren direkt an den Trichinenschauer zu entrichten.

Vorstehender Gebührentarif gilt bis auf weiteres. Aenderungen behalte ich mir jeder Zeit vor.

Danzig, den 28. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ortspolizeibehörden, die bestellten Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer, sowie die für die Ergänzungs-Fleischschau bestellten Tierärzte im hiesigen Kreise weise ich hierdurch an, bei der Erhebung und bei der Verrechnung der Schaugebühren sich genau nach der vorstehenden Ordnung zu richten.

Danzig, den 12. Mai 1903.

Der Landrat.

3 Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, darauf zu achten, daß die öffentlichen Wege vorschriftsmäßig in Stand gesetzt werden. Insbesondere sind die zur Wegeverbesserung Verpflichteten zur Planierung und Abrundung der Wege, Aufräumung der Seitengräben, Ergänzung der Baumpflanzungen und Herstellung der Wegweiser schleunigst anzuhalten und wollen sich die Herren Amtsvorsteher überzeugen, daß ihren Anordnungen auch wirklich Folge geleistet wird.

Da, wo eine Pflasterung besonders schwieriger, steiler oder naßgründiger Wegestrecken im öffentlichen Verkehrsinteresse den Herren Amtsvorstehern geboten erscheint, bitte ich die Herren Amtsvorsteher, auf die Wegeunterhaltungspflichtigen dahin zu wirken, daß sie Anträge auf Bewilligung von Baubehilfen beim Kreisausschusse stellen, auch bitte ich, mir von solchen Wegestrecken eine kurze Mitteilung zugehen zu lassen.

Nach Ablauf von 4 Wochen werde ich kontrollieren, ob der vorstehenden Verfügung in Betreff der Instandsetzung der Wege genügt worden ist.

Danzig, den 11. Mai 1903.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

4 In Stelle des Regierungsrats Busenik hat der Herr Oberpräsident den Regierungs-Assessor Dr. Dolle hieselbst zum Staatskommissar bei der hiesigen Handwerkskammer ernannt.

Danzig, den 7. Mai 1903.

Der Landrat.

5 Der Oberstleutnant a. D. Albert Raft in Oliva ist zum Schöffen der Gemeinde Oliva gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 13. Mai 1903.

Der Landrat.

6 Das Standesamt für den Standesamtsbezirk Meisterswalde ist von Czerniau Gut nach Grenzdorf (Neugrenzdorf) zurückverlegt worden.

Danzig, den 12. Mai 1903.

Der Landrat.

7 In Ergänzung meiner Verfügung vom 4. April cr. in Nr. 28. des Kreisblatts mache ich hierdurch bekannt, daß jetzt für den **Bezirk 14 Löblau**, bestehend aus dem Amtsbezirk Löblau, der Amtsdienner Klinskusch in Löblau als Schlachtvieh-, Fleisch- und Trichinenbeschauer, und als sein Stellvertreter der Beschauer Tümmler in Kl. Bölkau, **ferner für den Bezirk 16 Goschin** der Sattler Tümmler in Kl. Bölkau als Schlachtvieh-, Fleisch- und Trichinenbeschauer und als sein Stellvertreter der Beschauer Klinskusch in Löblau von mir unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ernannt worden ist.

Danzig, den 12. Mai 1903.

Der Landrat.

8 Der Kreisaußschußsekretär Bullermann zu Celle hat verschiedene Formulare zu den Verhandlungen über die Aufnahme von Rottestamenten durch Gemeinde- und Gutsvorsteher gemäß §§ 2249 und 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuches entworfen, und sind diese gesamten Entwürfe zum Preise von 1 Mk. direkt zu beziehen.

Danzig, den 11. Mai 1903.

Der Landrat.

9 Der 17 Jahre alte Otto Friedrich Gehn aus Ohra, welcher zur Fürsorgeerziehung in die Provinzial-Erziehungs-Anstalt zu Tempelburg gebracht werden soll, ist fortgelaufen und treibt sich umher.

Die Ortsvorstände, Ortspolizeibehörden und Gendarmen beauftrage ich, nach dem Gehn Nachforschung zu halten, ihn im Ermittlungsfalle festzunehmen und in die Anstalt zu Tempelburg einliefern zu lassen, sowie vom Geschehenen unter Beifügung der Transportkostenliquidation mir Anzeige zu machen.

Danzig, den 11. Mai 1903.

Der Landrat.

10 Unter dem Schweinebestande des Arbeiters Josef Junski aus Brentau ist Rotlauf festgestellt.

Danzig, den 11. Mai 1903.

Der Landrat.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11

Bekanntmachung,

betreffend

die Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Taler österreichischen Gepräges.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar. 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 315) in Verbindung mit Artikel 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in Verfolg der am 8. November 1900 be-

schlossenen Außerkurssetzung der genannten Talergattung (vergl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzblatt Seite 1013) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Vereinstaler österreichischen Gepräges sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 13. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

gez. Frhr. v. T h i e l m a n n.

Bekanntmachung.

12 Der diesjährige 25. Marienburger Luxuspferdemarkt
(Subiläumsmarkt)

findet vom 15. bis 17. Juni statt.

Die damit verbundene Prämiiierung von Pferdezücht-Material erfolgt in erweitertem Rahmen

Mittwoch, den 17. Juni, vorm. 7 Uhr,

unter Verwendung folgender Preise.

A. Zucht-Collektionen.

2 Staatspreise zu 500 bezw. 300 M. zus. 800 M. (Näheres unten).

B. Hengste.

3 Preise, abtufend von 300—100 M. zus. 600 M.

C. Ehrenpreis des Westpreussischen Reitervereins
für die beste Westpreussische Mutterstute mit Nachzucht.

D. Mutterstuten mit Füllen oder gedeckt.

Neun Geldpreise, abtufend von 400—100 M. zus. 1850 M.

E. Drei- und vierjährige Stuten nicht gedeckt.

6 Preise, abtufend von 250—100 M. zus. 900 M.

F. Zweijährige Stutfohlen.

5 Preise, abtufend von 150—50 M. zus. 450 M.

G. Einjährige Stutfohlen.

3 Preise, abtufend von 100—50 M. zus. 200 M.

Die Gewährung von Staats-Medailien und anderen Medailien als Zusatzprämien zu Geldpreisen wird für geeignete Fälle vorbehalten.

Die vorgestellten Pferde müssen wenigstens 6 Monate im Besitze der Eigentümer sein. Pferde von Händlern werden nicht prämiert.

Die Prämien sind, mit Ausnahme zu A. und C. von einer Kategorie Pferde auf die andere übertragbar.

Prämierungsfähige Zucht-Kollektionen sind solche von wenigstens 8 Pferden und zwar mindestens 4 Mutterstuten, die laut Deckschein von Königl. Hengsten gedeckt sind, und mindestens 4 Stutfohlen im Alter bis zu 3 Jahren.

Deck- und Füllenscheine sind mit zur Stelle zu bringen.

Die Kommission zum Ankauf der zu Lotterie-Gewinnen bestimmten Pferde tritt Montag, den 15. Juni, 9 Uhr vormittags, in Tätigkeit. Am Dienstag, den 16. Juni wird der Pferdeankauf erst nachmittags 3 Uhr fortgesetzt. Wagenpferde sind am Montag, den 15. Juni zwischen 10 und 12 Uhr vormittags der Kommission vorzustellen.

Die in die Baracken eingestellten Pferde werden vorweg gemustert und soweit angängig angekauft.

Planmäßig sind in diesem Jahre von der Commission 89 Pferde anzukaufen.

Für die unverkauft bleibenden Pferde wird seitens der Eisenbahn-Verwaltung frachtfreie Rückbeförderung gewährt.

Pferde unter 4 Jahren werden nur ausnahmsweise angekauft.

Bestellungen auf Stände in den Baracken, welche für 228 Pferde Raum bieten (Kastenstand 7 M. Plankirstand 5 M.) nimmt Herr Rentier von Zeddelmann-Marienburg bis zum 12. Juni entgegen.

Das Recht auf die Stände ist nicht übertragbar.

Hengste dürfen nur in Kastenstände gestellt werden. Sämtliche Pferde sind vor ihrer Einstellung in die Baracken dem daselbst anwesenden Königl. Kreistierarzt Schoeneck zur Untersuchung vorzuführen. Für die Untersuchung wird eine Gebühr von 50 Pfg. erhoben. Gebühr und Standgeld sind der Bestellung von Ständen frankiert beizufügen.

Für Pferde, die nicht in den Baracken stehen, ist an Platzmiete zu zahlen für jedes Pferd 2,50 M., für jedes Fohlen bis zu einem Jahre 1,00 M.

Die Versteigerung der nicht abgeholten Gewinnpferde findet

Sonnabend, den 27. Juni, nachm. 3 Uhr,

Mittwoch, den 1. Juli, nachm. 3 Uhr,

Freitag, den 3. Juli, vorm. 10 Uhr,

auf dem Platze vor dem Marientor statt.

Prospekte für den Markt und die Verlosung können von dem unterzeichneten Komitee erfordert werden.

Marienburg, den 9. Mai 1903.

Das Komitee für den Marienburger Auguspferdemarkt.